



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## Merkblatt "Das Handelsregister"

– Hinweise zu Eintragung, Kaufmannseigenschaft und Firmenbezeichnung –

Kontakt: Andreas Meier, [firmenregister@dortmund.ihk.de](mailto:firmenregister@dortmund.ihk.de) (Stand: Dezember 2019)

### 1 Bedeutung und Inhalt des Handelsregisters; HR-Zentralisierung

Das Handelsregister informiert zuverlässig über wichtige rechtliche Aspekte hinsichtlich der dort eingetragenen Personen bzw. Unternehmen. Dies kann etwa für den Abschluss von Verträgen von großer Bedeutung sein. Umgekehrt können sich Kaufleute Dritten gegenüber durch den Hinweis auf eine erfolgte Eintragung in das Handelsregister legitimieren.

Dem Handelsregister lassen sich die folgenden Angaben entnehmen:

- Firma des Kaufmanns
- Sitz und aktuelle Anschrift des Unternehmens
- Gegenstand des Unternehmens (bei Kapitalgesellschaften)
- Stamm- bzw. Grundkapital (bei Kapitalgesellschaften)
- gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Inhaber)
- evtl. Prokuren sowie die Vertretungsmacht (Einzel- oder Gesamtvertretung) der Gesellschafter (bei OHG und KG) und der Geschäftsführer bzw. Prokuristen.

Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen untergliedert. Eingetragen werden

- in die **Abteilung A** Einzelkaufleute („eingetragener Kaufmann“ = e.K.) sowie die sog. Personenhandelsgesellschaften (insbesondere OHG und KG),
- in die **Abteilung B** Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH).

Alle deutschen Handelsregister werden von den zuständigen Amtsgerichten elektronisch geführt. Jedoch besteht nicht an jedem Amtsgericht eine Handelsregisterabteilung.

Die Zuständigkeiten im hiesigen IHK-Bezirk sehen aktuell wie folgt aus:

AG Dortmund:	Dortmund, Lünen, Selm, Werne
AG Hamm:	Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Hamm, Holzwickede, Kamen, Unna
AG Hagen:	Schwerte

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, also ein Register, in das jedermann Einsicht nehmen kann. Eine solche Einsichtnahme ist über das Internet unter der Adresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) möglich. Sofern Angebote auf diesen Seiten kostenpflichtig sind, ist zu ihrer Nutzung eine vorherige Anmeldung und Registrierung über das gemeinsame Registerportal der Länder erforderlich.

Sämtliche Anträge in Handelsregistersachen (Neueintragungen, Änderungen und Löschungen) müssen in öffentlich beglaubigter Form, d.h. über einen **Notar**, gestellt werden. Der Notar führt die Korrespondenz mit dem Handelsregister auf elektronischem Weg.

## 2 Kaufmann und „Nichtkaufmann“

§ 1 HGB bestimmt, dass **Kaufmann** ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese „kaufmännischen Einrichtungen“ sollen den Unternehmer und seine Hilfspersonen, die Kunden und die Gläubiger des Unternehmers vor den Nachteilen mangelnder Übersicht und Ordnung schützen. Kaufleute im Sinne des § 1 HGB werden zwingend in das Handelsregister eingetragen. Unabhängig von dieser Eintragung sind sie aber bereits per Gesetz Kaufleute und müssen die Vorschriften des HGB für Kaufleute beachten. Schließen sich mehrere Personen zum Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens zusammen, entsteht eine offene Handelsgesellschaft (OHG) bzw. – wenn mindestens ein Gesellschafter nur beschränkt haften soll – eine Kommanditgesellschaft (KG). Auch diese Personenhandelsgesellschaften werden stets in das Handelsregister eingetragen, ebenso wie alle Kapitalgesellschaften, also vor allem die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt) sowie die AG.

Alle übrigen selbständig gewerblich Tätigen, die sog. Kleingewerbetreibenden, sind juristisch betrachtet "**Nichtkaufleute**". Für sie besteht jederzeit auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Entscheiden sie sich für eine Eintragung, erlangen sie durch diese ebenfalls "Kaufmannsstatus" – mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

## 3 Rechte und Pflichten des Kaufmanns

Die Vorschriften des HGB enthalten das "Sonderprivatrecht der Kaufleute". So ist im HGB u.a. geregelt, dass nur der Kaufmann berechtigt ist, eine **Firma** zu führen. Auch wenn der Begriff "Firma" umgangssprachlich oft als Synonym für "Unternehmen" bzw. "Geschäft" gebraucht wird, ist es im Rechtssinne schlicht der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, klagen darf und (manchmal leider auch) verklagt wird. Der Kleingewerbetreibende führt dagegen keine Firma im Rechtssinne. Er tritt im Rechtsverkehr unter seinem Vor- und Zunamen auf. Lediglich ergänzend darf er diesem eine sog. Geschäftsbezeichnung („Pizza Nizza“) hinzufügen. Diese wird jedoch amtlich nicht erfasst und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit wie die Firma.

Mit Einwilligung des Kaufmanns kann eine Firma von Erben oder Erwerbern des Unternehmens fortgeführt werden. Auch das Recht zur Erteilung von Prokura ist dem Kaufmann oder seinem gesetzlichen Vertreter vorbehalten. Neben den steuerrechtlichen hat der Kaufmann auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten. Achtgeben muss er ferner bei Vertragsstrafvereinbarungen, Bürgschaften, Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Gerichtsstandsvereinbarungen. Ihn als "Profi" schützen viele Formvorschriften, die zugunsten von Nichtkaufleuten bestehen, nicht. Andererseits erleichtert das dem Kaufmann in mancher Hinsicht auch sein Tagesgeschäft.

Schließlich können nur Kaufleute, wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind, auf Vorschlag der IHK zu Handelsrichtern (ehrenamtlichen Richtern an einer Kammer für Handelssachen des Landgerichts) ernannt werden.

## 4 Nichtkaufleute

Wer einen Gewerbebetrieb führt, der einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, ist "Nichtkaufmann" bzw. Kleingewerbetreibender. Diese Grenze zu bestimmen ist nicht leicht. Das HGB enthält hierzu keine gesetzliche Konkretisierung und die Rechtsprechung zu dieser Frage ist überwiegend sehr alt und damit kaum noch aussagekräftig. Anhaltspunkte für eine kleingewerbliche Tätigkeit sind: Gar keine oder jedenfalls nur wenige Beschäftigte, keine Zweigniederlassungen, kleine Geschäftsräume, eine geringe Anzahl von Geschäftsbeziehungen und Geschäftsvorfällen, niedrige Jahresumsätze, geringe Kapitalausstattung, Nichtteilnahme am Wechsel- und Kreditgeschäft, kleines Sortiment bzw. geringes Waren- oder Dienstleistungsangebot. Schließen sich mehrere "Nichtkaufleute" zu gemeinsamer Geschäftsausübung zusammen, entsteht dadurch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. "BGB-Gesellschaft"). Personenhandelsgesellschaften bzw. Kapitalgesellschaften sind dagegen stets Kaufleute.

## 5 Die Firmenbezeichnung

Das Recht, eine Firma im Sinne des HGB zu führen, steht – wie erwähnt – nur dem Kaufmann zu. Nach dessen Wahl kann die Firma als Personen-, Sach-, Fantasie- oder Mischfirma gebildet werden. Bei der Firmenbildung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Die Firma muss zur **Kennzeichnung** des Kaufmanns geeignet sein und **Unterscheidungskraft** besitzen, § 18 Abs. 1 HGB.
- Die Firma darf über wesentliche geschäftliche Verhältnisse nicht irreführen, § 18 Abs. 2 HGB (= Grundsatz der Firmenwahrheit).
- Die Firma muss den jeweiligen Rechtsformzusatz enthalten, und zwar in ausgeschriebener oder allgemeinverständlich abgekürzter (z.B. GmbH) Form.
- Die Haftungsverhältnisse müssen erkennbar sein.

**Unzulässig** ist die Bildung einer Firma nur durch Gattungsbegriffe („Autohandels-GmbH“), unabhängig von deren Anzahl („Außenwerbung Fernsehwerbung GmbH“) und der verwendeten Sprache („Marketing & Advertising GmbH“). Gattungsbegriffe führen die erforderliche Individualisierung nicht herbei, denn sie kennzeichnen gerade nicht den einen Kaufmann, der sie verwenden möchte. Abhilfe schafft hier nur die Hinzunahme mindestens einer „echten“ Individualisierung (z.B. Personennamen oder Fantasiebezeichnung, also etwa „Autohandel Peter Schultze GmbH“ oder „ABC Marketing & Advertising GmbH“). Irreführungsgefahr besteht ferner zumeist bei der Voranstellung geografischer Zusätze („Deutsche XYZ GmbH“). Dies jedenfalls dann, wenn dem Unternehmen die hierdurch suggerierte Größe und Bedeutung tatsächlich nicht zukommt.

Die IHK beurteilt Firmen ausschließlich nach **firmenrechtlichen** Grundsätzen (Firmenwahrheit, Firmenklarheit, deutliche Unterscheidbarkeit von bereits in demselben Ortsbereich eingetragenen Firmen). Nicht überprüft wird, ob von dritter Seite gegen die Firma wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Um **wettbewerbsrechtlichen** Problemen vorzubeugen, ist es daher empfehlenswert, selbst Datenbank- bzw. Internetrecherchen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Risiko, eine Firma ändern zu müssen, kann letztlich jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass ein Kaufmann, der die Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister unterlässt, dazu vom Amtsgericht mittels eines Zwangsgelds angehalten werden kann.

## 6 Die Firmenfortführung

Wenn ein Kaufmann ein bestehendes Handelsgeschäft im Ganzen erwirbt oder pachtet, so erlaubt ihm § 22 HGB, die bisherige Firma entweder unverändert oder aber mit einem Nachfolgezusatz fortzuführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben hierin einwilligen. Dies gilt auch für den Fall, dass der in der Firmenbezeichnung enthaltene Personennamen mit dem des Erwerbers nicht übereinstimmt. In diesem Falle durchbricht der Grundsatz der Kontinuität der Firma den Grundsatz der Firmenwahrheit. Eine unveränderte Fortführung der Firma ist nach § 24 HGB grundsätzlich auch dann möglich, wenn ein Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft aufgenommen wird oder ein Gesellschafter ausscheidet. Allerdings müssen in diesem Falle unzutreffend gewordene Gesellschaftszusätze korrigiert werden. Tritt eine GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in eine KG ein, ist der bisherigen Firma der Zusatz "GmbH & Co. KG" anzufügen, um zu verdeutlichen, dass es sich bei diesem Konstrukt um den Spezialfall einer persönlich nur beschränkt haftenden Personenhandelsgesellschaft handelt.

## 7 Unternehmensregister

Unter der Internetadresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) besteht die Möglichkeit zum Abruf aller publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens. Hierzu zählen auch die Jahresabschlüsse der publikationspflichtigen Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlichen Pflichtbekanntmachungen im Bundesanzeiger und weitere Veröffentlichungen.

## **8 Die Mitwirkung der IHK**

Es gehört zu den wichtigen gesetzlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, die Amtsgerichte bei der Führung der Handelsregister zu unterstützen. Sie tun dies auf vielfältige Art und Weise, etwa durch die Abgabe von Stellungnahmen in Fällen, in denen die Zulässigkeit einer beantragten Handelsregistereintragung – z.B. hinsichtlich der gewählten Firma – nicht ganz einfach zu beurteilen ist. Die abschließende Entscheidung, ob und wie eine Eintragung zu erfolgen hat, liegt allerdings immer bei den Amtsgerichten. Diese müssen ggf. aufgrund objektiver Kriterien auch feststellen, ob der besagte Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und somit Kaufmann kraft Gesetzes ist oder nicht. Zur Vermeidung von Beanstandungen kann es hilfreich sein, sich bei der IHK im Vorfeld der Beurkundung bzw. notariellen Anmeldung zu erkundigen, ob die gewählte Firmenbezeichnung Bedenken begegnet oder nicht. Hierdurch können vermeidbare Verzögerungen beim Eintragungsverfahren und unnötige Kosten vermieden werden. Fragen Sie uns – wir helfen Ihnen gern!

---

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---